Abwägungstabelle

Verfahrensart: Flächennutzungsplan

Verfahrensname: 91. FNP-Änderung "Beisenbusch III"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 18.06.2026 - 22.07.2026

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind von privater Seite (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen eingegangen.

Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Frau Anna Krichbaum, am: 13.07.2026 Aktenzeichen: 33.03.07-006 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)	Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen sind keine besonderen naturschutzrechtlichen Belange ersichtlich, die eine originäre Zuständigkeit oder die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde auslösen würden. Der Aufgabenbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die vorliegende Planung nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		berührt, sodass ich meinerseits von der Abgabe einer Stellungnahme absehe. Da aufgrund der vorliegenden Planung konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, weise ich darauf hin, dass die damit verbundenen Auswirkungen sowie der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich zwingend durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu prüfen und fachlich zu beurteilen sind.		
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Hier werden keine Anregungen vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

		Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 91. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Anlagen Lap 1-3 (s_1782298552_lap_1-3.pdf)	Der Bestand und der Betrieb der im Näherungsbereich liegenden Telekommunikationslinien wird sofern möglich erhalten. Sollte es Änderungsbedarf geben, werden entsprechende Abstimmungen mit der Telekom Deutschland GmbH vorgenommen.	

6	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Von unserer Seite bestehen hinsichtlich der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Wir haben keine Hinweise für den weiteren Verlauf des Verfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o. g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Wir begrüßen die Ausweisung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

		Gewerblicher Baufläche um die planungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu schaffen.		
11	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Bauvorhaben:91. Änd. FNP Bereich Beisenbusch III Gemeinde Nottuln Sehr geehrte Damen und Herren, der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung 70 Umwelt keine Bedenken 53 Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Es wurden die vorhandenen Geruchsimmissionsprognosen und Schallgutachten des angrenzen-den Planverfahren herangezogen (Beisenbusch II/ Logistikzentrallager Agravis). Dies ist als Hilfe-stellung legitim, eine	Zu 70 Umwelt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 53 Gesundheitsamt Zum Thema Schall wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, die keinerlei Beeinträchtigungen/ Grenzüberschreitungen feststellen konnte. (Möhler+Partner Ingenieure	Berücksichtigung ohne Planänderung

		vollumfängliche Übertragungsleitung der Ergebnisse der Gutachten ist jedoch im mindesten fraglich, da das aktuelle Plangebiet nicht der Fokus der damaligen Gutachten war. Ich möchte darauf hinweisen, dass laut der Anlage zum Immissionsschutz-Gutachten 104083921-2 die Tierhaltung Nr. TH 5, auf Grund der mangelnden Relevanz für das damalige Plangebiet, in weiteren Ausbreitungsrechnungen unberücksichtigt geblieben ist. Beisenbusch III liegt jedoch näher an der genannten Tierhaltung. Die Überprüfung der Relevanz ist im Mindesten zu empfehlen. Zudem wurde Verkehrslärm im Gegensatz zum Gewerbelärm in der vorliegenden Begründung nicht thematisiert. Eine Beurteilung der gesundheitlich relevanten Belange ist auf Grund der oben genannten Punkte nicht abschließend möglich. Unter dem Vorbehalt, dass bezüglich der Geruchsimmissionen der Immissionswert von 15% gemäß TA Luft für Gewerbe- und Industriegebiete eingehalten wird und der Verkehrslärm weder im	GmbH 27.08.2026) Hierzu wurde inzwischen ein Geruchsgutachten erstellt, welches eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte bestätigen konnte. Dazu wurde inzwischen eine Verkehrsprognose erstellt und darauf basierend ein Gutachten zum Verkehrslärm eingeholt, das keinerlei Beeinträchtigungen/ Grenzüberschreitungen feststellen konnte (Möhler+Partner Ingenieure GmbH 27.08.2026) Beide Dokumente werden zum Satzungsbeschluss vorgelegt.	

		Plangebiet noch durch möglichen Zusatzverkehr in umliegenden Bereichen zu erheblichen Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle führt, gibt es von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände gegen das Planverfahren. Bauaufsicht Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes keine Bedenken. 66 Straßenbau und -Unterhaltung Seitens der Abteilung 66 des Kreises Coesfeld gibt es keine Bedenken zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln.	Zu Bauaufsicht Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 66 Straßenbau und -Unterhaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Frank Steinbuß, am: 15.07.2026 91. Änderung Flächennutzungsplan Beisenbusch III Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 18.06.2026		Berücksichtigung ohne Planänderung

		Durch die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes Beisenbusch III soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln geschaffen werden. Die Erschließung des Flächennutzungsplangebietes ist über die Kreisstraße 11 und im weiteren Verlauf über den Kreuzungspunkt der Kreisstraße 11 mit der Bundesstraße 525 geplant. Der Knotenpunkt B 525 / K 11 wurde im Jahr 2024/2025 aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit von Straßen.NRW ausgebaut. Im Planungsprozess der Kreuzungsbaumaßnahme wurde die Bauleitplanung der Gemeinde Nottuln berücksichtigt und die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt und im klassifizierten Straßennetz für die künftige Verkehrsbelastung in einer Verkehrsuntersuchung nachgewiesen. Vor dem Hintergrund der erfolgten Kreuzungsausbaumaßnahme B		

		525 / K 11, bestehen gegen die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes Beisenbusch III von Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland nicht vorzutragen. **Nachtrag** Erstellt von: Frank Steinbuß, am: 16.07.2026 Beteiligung 91. Änderung FNP Beisenbusch III Aufgrund weitergehender Erkenntnisse ergeben sich Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsgutachten SHP Ingenieure. Vor diesem Hintergrund wird die ursprüngliche Stellungnahme vom 15.07.2026, 16:36 Uhr mit Zeichen MSL-4402-2026-0016535 vollständig von Straßen.NRW zurückgezogen. Die Stellungnahme ist im Verfahren nicht zu werten und zu vernichten und durch die		

		anliegende Stellungnahme vom 16.07.2026 zu ersetzen. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Stellungnahme vom 16.07.2026 Durch die 91. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr.168 „Beisenbusch III“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln geschaffen werden. Die Erschließung des Bebauungsplanes ist über die Kreisstraße 11 und im weiteren Verlauf über den Kreuzungspunkt der Kreisstraße 11 mit der Bundesstraße 525 geplant. Der Knotenpunkt B 525 / K 11 wurde im Jahr 2024/2025 aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit von Straßen.NRW ausgebaut. Im Planungsprozess der Kreuzungsbaumaßnahme wurde bereits die Bauleitplanung (Logistikzentrallager / Beisenbusch II) der Gemeinde Nottuln berücksichtigt und die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt und im klassifizierten Straßennetz für die künftige Verkehrsbelastung in	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

		einer Verkehrsuntersuchung nachgewiesen. Für die Erschließung der Bebauungsplangebietsfläche Beisenbusch III wird in der Verkehrsuntersuchung der SHP Ingenieure (08/2022) im Prognose-Planfall 2 eine zusätzliche Kapazitätsreserve von 60% vom Gesamtverkehrsaufkommen iterativ ermittelt, die jedoch in Abhängigkeit der Verkehrsverteilung, der Flächenentwicklungen steht. Aus diesem Grund wird im Verkehrsgutachten empfohlen, die genaue Leistungsfähigkeitsreserve bei einer konkreten Planung erneut zu berechnen. Vor diesem Hintergrund wurden die Bestandsdaten der Lichtsignalanlage an dem Knotenpunkt B525 / K11 mit der vorliegen Verkehrsuntersuchung der SHP Ingenieure (08/2022) abgeglichen. Nach Ermittlung und Überprüfung der Verkehrsdaten aus der Fernüberwachung der Lichtsignalanlage, weichen die Bestandsdaten von den im Verkehrsgutachten seinerzeit prognostizierten Verkehrsdaten ab.		

		Hiernach liegen die Reserven nur bei ca. 40 %. Um eine genaue Aussage zu der zukünftigen Leistungsfähigkeit am Kontenpunkt B525 / K11 zu bekommen, ist aus Sicht von Straßen.NRW eine aktuelle Verkehrszählung, unter der Berücksichtigung aller geplanten Bebauungsplangebiete durchzuführen und ein HBS-Nachweis zu erstellen. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Mit freundlichen Grüßen i. A. Frank Steinbuß	Um eine belastbare Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung heutiger Verkehre und der inzwischen bestehenden Kreuzung (B525/K11) nutzen zu können, wurde zur Prüfung eine erneute Prognose durch das Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH (20.08.2026) errechnet. Zusätzlich wurde am 22.05.2025 eine videogestützte Verkehrserhebung durchgeführt. Auf dieser Basis konnte prognostiziert werden, dass das vorliegende Vorhaben nicht zu einer Überschreitung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes führt. Die Verkehrsqualität gemäß dem HBS erreicht dabei sowohl in den Morgen- als auch Nachmittagspitzenstunden Stufe D und weist damit einen stabilen Verkehrsablauf auf. Für die Erschließung zukünftig weiterer gewerblicher Entwicklungen im Bereich Beisenbusch stimmt sich die Gemeinde Nottuln dann mit dem Landesbetrieb Straßen NRW ab.	
13	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 91. Änderung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Berücksichtigung ohne Planänderung

		Flächennutzungsplans. Wir bitten jedoch den bestehenden Hinweis in der Begründung durch folgenden zu ersetzen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder		

		die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).		
14	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

		Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
16	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	Als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Vielen Dank für die Aufnahme des Stationsplatzes in ihren Planungsunterlagen. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt eine rechtzeitige Kontaktaufnahme.	Berücksichtigung ohne Planänderung

		Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können. Weitere Bedenken und Anregungen werden von uns nicht geltend gemacht.		